

Flawil, 14. September 2011

Erziehungsrat des Kt. St. Gallen  
Herr  
Stefan Kölliker, Präsident des Erziehungsrates  
Regierungsrat  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

**Vernehmlassung:**

**Zum Gesetz und Bericht des XIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz und des XIII. Nachtrags zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer**

Sehr geehrter Herr Kölliker

Für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung **Zum Gesetz und Bericht des XIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz und des XIII. Nachtrags zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer** bedanken wir uns herzlich.

**Art. 17 und Art. 18**

Die KSH unterstützt den geänderten Wortlaut in der Vernehmlassung des KLV vom 9. 9. 2011.

*Art. 17*

*Das Schuljahr umfasst 39 Schulwochen.*

**Art. 77**

Wir unterstützen das Bandbreitenmodell mit einem Unterrichtspensum zwischen 24 und 27 Lektionen. Um das Vollpensum von 27 Lektionen zu erreichen, können im Umfang der Differenz maximal 3 Lektionen zusätzliche Aufgaben erfüllt werden. Somit können auch die Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe ein volles Pensum erreichen. Der Anspruch auf ein volles Pensum muss bestehen bleiben.

Der Begriff „Unterricht“ (Art. 77a) ist unseres Erachtens nicht notwendig.

*Art. 77*

*a) erteilt 27 Lektionen je Woche.*

**Art. 91**

Im Grundsatz müssen die Lehrpersonen die Möglichkeit haben, in Form einer Vertretung an allen Sitzungen des Schulrates, an Konferenzen der Schulleitung und in Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen teilzunehmen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass auch in Schulgemeinden, in denen keine Konferenz der Schulleitungen installiert ist, die Lehrpersonen die Möglichkeit erhalten, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

**Art. 91bis**

Dem Grundsatz stimmen wir *bedingt* zu.

Die Berufsgruppe der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) im ISF unterrichtet vorwiegend integrativ im Klassenverband und fällt daher nicht in die Berufsgruppe „Fachlehrpersonen für Therapie und Stützunterricht“. Deshalb muss für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der ISF die bisher empfohlene Arbeitszeitdefinition angepasst und verbindlich übernommen werden.

Wir fordern den Erziehungsrat auf, den Berufsauftrag der SHP in der ISF gemäss ihrer Qualifikation (Beratung, Unterrichtsentwicklung, Umgang mit Heterogenität, Differenzierung und Individualisierung im Klassenverband etc.) nicht mit den therapeutischen Einzel- und Kleingruppensettings der Fachlehrpersonen für Therapie und Stützunterricht gleichzusetzen.

**Art. 108**

Die regionale Schulaufsicht wird abgeschafft.

Dieser Artikel ist zu überdenken, eventuell neu zu formulieren oder zu streichen.

**Art. 114**

Die Wahl der Lehrpersonen ist im Art. 64 geregelt. Eventuell müsste Art. 64 den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Gemäss dieser Formulierung ist die Schulkommission nicht mehr vom Volk gewählt, sondern die Gemeinde kann über die Gemeindeordnung eine Schulkommission bestimmen und diese wählt die Lehrpersonen.

**Art. 28 und Art. 29**

Wir unterstützen den Wortlaut der Vernehmlassung des KLV vom 9. 9. 2011.

**Grundsatzbemerkung:**

Weder nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag des BLD noch aus dem Bericht sind die Auswirkungen für die Sonderschulen ersichtlich. Wir von der KSH gehen davon aus, dass Anpassungen im künftigen Sonderschulkonzept vorgesehen sind. Das Bandbreitenmodell hat auch Auswirkungen auf den Pensenpool der Sonderschulen.

Mit freundlichen Grüssen  
für den Vorstand der KSH

Daniel Baumgartner, Präsident